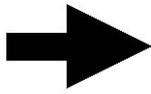


Grundlegende Bestimmungen zum Religions-und Ethikunterricht

Grundsätzlich gilt: Sowohl der Religionsunterricht als auch der Ethikunterricht sind Pflichtfächer.

Teilnahmepflicht

- am **Religionsunterricht** besteht für „*alle bekenntnisangehörigen Schülerrinnen und Schüler*“.
- am *Ethikunterricht* besteht „*für Schülerrinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen*“.



Ev. + kath. Schüler sind grundsätzlich Kandidaten für den Religionsunterricht, *alle anderen* sind Kandidaten für den Ethikunterricht.

Abmeldung vom Religionsunterricht:

- Sie gilt für das *laufende Schuljahr*
- Sie muss in den *ersten 3 Wochen nach Unterrichtsbeginn schriftlich* erfolgen (durch die Erziehungsberechtigten oder durch den volljährigen Schüler)
- Konsequenz: Teilnahmeverpflichtung am *Ethikunterricht* als *Pflichtfach*

Freiwillige Teilnahme am Religionsunterricht auf Antrag:

- *Nur* möglich, wenn für *die eigene Konfession/Religion kein Religionsunterricht* erteilt wird
- *Schriftlicher Antrag* (s. Abmeldung vom RU), der genehmigt werden muss
- Antrag gilt „für die *Dauer des Besuches der betreffenden Schulart*, soweit nicht die Zustimmung einer beteiligten Religionsgemeinschaft widerrufen wird“; Abmeldung möglich (s.o.)
- Bei freiwilliger Teilnahme gilt: *Religionsunterricht* ist *Pflichtfach*.

Befreiung von Unterrichtsfächern:

- Auf *Antrag* (s. Abmeldung vom RU) *beim Vorliegen besonderer Gründe* (z.B. Umschüler, Abiturient)
- Keine Teilnahmeverpflichtung am Ethikunterricht*
- Benachrichtigung des Betriebes/der Erziehungsberechtigten